

IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F. (10.2021))

Stand: 30.08.2024¹

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA)	6
1.3.	Anwendungszeitpunkt	8
1.4.	Ziel.....	8
1.5.	Definitionen	8
2.	Anforderungen	11
2.1.	Bildung eines Prüfungsurteils.....	11
2.1.1.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Abschluss.....	11
2.1.2.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht.....	12
2.1.3.	Bildung eines Prüfungsurteils zu einem sonstigen Prüfungsgegenstand.....	13
2.2.	Art des Prüfungsurteils	13
2.2.1.	Art des Prüfungsurteils zum Abschluss.....	13
2.2.2.	Art des Prüfungsurteils zum Lagebericht.....	14
2.2.3.	Art des Prüfungsurteils zu sonstigen Prüfungsgegenständen	14
2.3.	Aufbau und Bestandteile des Bestätigungsvermerks.....	14
2.3.1.	Überschrift	14
2.3.2.	Empfänger	15
2.3.3.	Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts	15
2.3.3.1.	Prüfungsurteile.....	15
2.3.3.2.	Grundlage für die Prüfungsurteile	17
2.3.3.3.	Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.....	18
2.3.3.4.	Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Abschlusses.....	18
2.3.3.5.	Sonstige Informationen	19

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Bestätigungsvermerk“. Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 30.11.2017. Folgeänderung in Tz. A63 durch die Neufassung des *IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht (IDW PS 650 n.F.)* (Stand: 31.03.2019). Änderungen infolge des IAASB Disclosures Project in den Tz. 12, 16 a), 16 d), 17, A11, A17–A22 und Folgeänderungen aus dem IESBA Code (Revised) 2018 in Tz. 62 b) und in der Anlage, Beispiele 2, 4 und 8. Redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und der Anpassung an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. ISA [DE] 200, Anlage D.1). Vorbereitet vom Arbeitskreis „Vermerke“, verabschiedet vom HFA am 29.10.2021. Redaktionelle Änderungen aufgrund von Folgeänderungen aus ISA [DE] 315 (Revised 2019), den IAASB Qualitätsmanagement-Projekten, den IFRS Foundation® Trade Mark Guidelines, IAS 1 und dem IESBA Code, vorbereitet vom Arbeitskreis „Vermerke“, verabschiedet vom HFA am 30.08.2024.

2.3.3.6.	Verantwortung für den Abschluss und ggf. für den Lagebericht.....	19
2.3.3.7.	Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts.....	20
2.3.3.8.	Ort der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts.....	24
2.3.4.	Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen.....	25
2.3.4.1.	Allgemeine Grundsätze.....	25
2.3.4.2.	Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO	25
2.3.5.	Name des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers	26
2.3.6.	Ort der Niederlassung des Abschlussprüfers	26
2.3.7.	Datum, Unterschrift und Erteilung des Bestätigungsvermerks.....	26
2.4.	In Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebener Bestätigungsvermerk.....	27
2.5.	Bestätigungsvermerke für Abschlussprüfungen, die auftragsgemäß unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurden	29
2.6.	Zusätzliche Informationen	29
2.7.	Sonderfragen beim Bestätigungsvermerk.....	29
2.7.1.	Kündigung des Prüfungsauftrags.....	29
2.7.2.	Nachtragsprüfung	30
2.7.3.	Ergänzende Prüfung.....	30
2.7.4.	Widerruf des Bestätigungsvermerks	31
2.7.5.	Aufschiebende Bedingung	31
2.7.6.	Zusammengefasster Bestätigungsvermerk.....	32
2.7.7.	Gemeinschaftsprüfungen.....	32
2.8.	Verwendung des Bestätigungsvermerks	32
3.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	33
Anlage:	Beispiele für Bestätigungsvermerke	58
1.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 242 bis 256a und 264 bis 289f HGB aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist	58
1.1	Ohne Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers.....	58
1.2	Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers in eine Anlage zum Bestätigungsvermerk	63
1.3	Mit Auslagerung eines Teils der Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers auf die IDW Website	68
2.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 242 bis 256a und 264 bis 289f HGB aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht eines Unternehmens von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB	72
3.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem nach §§ 290 bis 315 HGB aufgestellten Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Unternehmens, das kein	

	Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist	79
4.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung, die ggf. unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, bei einem nach § 315e HGB aufgestellten Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Unternehmens von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB	85
5.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss (ohne Lagebericht) einer Personenhandelsgesellschaft, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist	93
6.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten Jahresabschluss einer Kleinstkapitalgesellschaft	97
7.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung, die unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, bei einem nach den IFRS Accounting Standards aufgestellten Konzernabschluss (ohne Konzernlagebericht) eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB und nicht kapitalmarktnotiert („non-listed“) i.S. der ISA ist	101
8.	Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer freiwilligen Abschlussprüfung, die unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, bei einem nach den IFRS Accounting Standards aufgestellten Konzernabschluss (ohne Konzernlagebericht) eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB, aber kapitalmarktnotiert („listed“) i.S. der ISA ist ..	106